

## **Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen**

### **Unbenützter Ablauf von Referendumsfristen**

Bei folgenden Bundesgesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen (veröffentlicht im Bundesblatt Nr. 26 vom 5. Juli 1976) ist am 4. Oktober 1976 die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Kindesverhältnis)
- Obligationenrecht (Personalfürsorgeeinrichtungen)
- Bundesgesetz über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr (Unfallverhütungsbeitragsgesetz)
- Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung
- Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten
- Bundesgesetz über die Bürgerschaftsgewährung in Berggebieten
- Bundesbeschluss über die Erhaltung des Landesbestandes an diensttauglichen Trainpferden und Maultieren
- Bundesbeschluss über die Teuerungszulagen des Bundespersonals
- Bundesbeschluss über eine Finanzhilfe von 10 Millionen Franken an Peru

Bern, 5. Oktober 1976

**Bundeskanzlei**

## Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

*Mol Adriaan Hendrik*, geboren am 2. März 1949, niederländischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in NL-Utrecht, Predikherenstraat 11, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes:

Gestützt auf das am 21. Januar 1976 aufgenommene Schlussprotokoll verurteilte Sie die Eidgenössische Oberzolldirektion wegen Zollübertretung und Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer (WUSStB) in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 82 Ziffer 2 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 WUSStB mit Strafbescheid vom 15. September 1976 zu einer Busse von 14 850 Franken und auferlegte Ihnen eine Spruchgebühr von 740 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid können Sie innert 30 Tagen vom Datum dieser Notifikation an bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden. Wird innert Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich und wird vollstreckbar (Art. 67 und 68 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 15 590 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft an die Zollkreisdirektion Basel, 4010 Basel, Postscheckkonto 40-531, zu zahlen. Eine nichtbezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

Bern, 18. Oktober 1976

**Eidgenössische Oberzolldirektion**

## Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

*Panzeri Markus*, geboren am 30. Mai 1953, von Buchrain, Deckenmonteur, wohnhaft gewesen in 4612 Wangen bei Olten, Fridastrasse 32b, zurzeit unbekanntem Aufenthalte

Gestützt auf das am 21. Januar 1976 aufgenommene Schlussprotokoll verurteilte Sie die Eidgenössische Oberzolldirektion wegen Zollübertretung und Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer (WUStB) in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 82 Ziffer 2 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 WUStB mit Strafbescheid vom 15. September 1976 zu einer Busse von 40 260 Franken und auferlegte Ihnen an Verfahrenskosten Barauslagen von 46 60 Franken und eine Spruchgebühr von 1000 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid können Sie innert 30 Tagen vom Datum dieser Notifikation an bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben, die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden. Wird innert Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich und wird vollstreckbar (Art. 67 und 68 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 41 306 60 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft an die Zollkreditdirektion Basel, 4010 Basel, Postcheckkonto 40 531 zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

Bern, 18. Oktober 1976

**Eidgenössische Oberzolldirektion**

## Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

*Nicolic Zivojin*, geboren am 9. Dezember 1944, Maurer, jugoslawischer Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft gewesen in YU-Balata II, Bed 19/J, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes:

Gestützt auf das am 23. Februar 1976 aufgenommene Schlussprotokoll verurteilte Sie die Eidgenössische Oberzolldirektion wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer (WUStB) in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 WUStB mit Strafbescheid vom 15. September 1976 zu einer Busse von 1510 Franken und auferlegte Ihnen eine Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid können Sie innert 30 Tagen vom Datum dieser Notifikation an bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden. Wird innert Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich und wird vollstreckbar (Art. 67 und 68 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 1560 Franken mit der von Ihnen geleisteten Hinterlage verrechnet. Der verbleibende Restbetrag wird bei der Zollkreisdirektion Lugano, Via Pioda 10, 6901 Lugano, hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden.

Bern, 18. Oktober 1976

**Eidgenössische Oberzolldirektion**

## Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1976
Date	
Data	
Seite	673-676
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 858

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.